



Liebe Schülerinnen, liebe Schüler,
sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte!

Ihr/Ihr Kind besucht jetzt für einige Zeit die „Schule im Innerstetal“ und lernt hier gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrerinnen und Lehrern.

Um unser Miteinander möglichst reibungslos zu gestalten, ist es daher notwendig, dass sich alle an vereinbarte Regelungen halten und unsere in der Schulordnung formulierten gemeinsamen Grundsätze beachten.

1. Vorbemerkung/Präambel

Unser Leitsatz lautet:

„Miteinander leben – füreinander da sein –
Verantwortlich handeln – Perspektiven finden“

Das bedeutet für euch,

- die Menschen in eurer Umgebung mit dem Respekt zu behandeln, mit dem ihr auch selbst behandelt werden möchtet,
- sie zu achten,
- freundlich und tolerant mit ihnen umzugehen,
- auf Gewalt in Worten oder Taten zu verzichten,
- zu helfen, wenn jemand Hilfe braucht, und
- alle Bereiche unserer Lernumgebung in der Schule und auf dem Schulgelände schonend zu behandeln und sauber zu halten.

2. Geltungsbereich

Die gesamte Schulordnung der „Schule im Innerstetal“ mit ihren Anhängen gilt in allen Gebäuden der Schule, auf den Sportstätten und dem gesamten Gelände der Schule, an allen außerschulischen Lern- oder Veranstaltungsorten und für die gesamte Dauer der Veranstaltungen und Schulfahrten.

Für die Kooperation mit außerschulischen Partnern und berufsorientierten Maßnahmen gelten neben unserer Schulordnung unter Umständen auch die Regularien der Kooperationspartner.

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen sowie die Datenschutzverordnungen.

3. Verpflichtungen

Leistungen der Schule

1) Die Schule verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern sowie ihre Leistungsanstrengungen zu würdigen und zu unterstützen. Sie bietet ihnen Lernangebote, die es ihnen ermöglichen, die Kenntnisse, Kompetenzen und Qualifikationen zu erwerben, die sie zum erfolgreichen Abschluss führen.

2) Die Schule

- a) ermittelt regelmäßig den Leistungsstand der Schülerin/des Schülers, dokumentiert ihn in den Bögen zur individuellen Lernentwicklung und erstellt bei Bedarf einen individuellen Förderplan,
- b) bietet Gesprächszeiten bei Bedarf sowie Elternabende an und gibt darüber hinaus Gelegenheit zur Beratung der Schülerin/des Schülers bzw. der Erziehungsberechtigten,
- c) informiert die Schülerin/den Schüler und/oder Erziehungsberechtigte regelmäßig über die schulische Entwicklung,
- d) informiert die Erziehungsberechtigten über Angelegenheiten oder Probleme der Schülerin/des Schülers, die ihre/seine Arbeit oder ihr/sein Verhalten beeinträchtigen können,
- e) informiert die Erziehungsberechtigten bei möglichen Problemen der Anwesenheit, Pünktlichkeit oder Ausstattung der Schülerin/des Schülers und
- f) bietet außerunterrichtliche Aktivitäten an.

Leistungen der Schülerin/des Schülers¹

1) Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich zur Leistung entsprechend ihrer/seiner individuellen Fähigkeiten und unternimmt eigene Anstrengungen, um das Bildungsziel zu erreichen.

2) Die Schülerin/der Schüler

- a) nimmt regelmäßig und pünktlich am Unterricht teil,
- b) nimmt regelmäßig an den Leistungskontrollen teil,
- c) nimmt die Beratungsangebote der Schule an,
- d) beteiligt sich an außerschulischen Aktivitäten und wirkt bei der Gestaltung des Schullebens mit,
- e) verhält sich freundlich gegenüber Mitschülerinnen/Mitschülern und dem Schulpersonal,
- f) löst Konflikte gewaltfrei und verpflichtet sich, keine Waffen bei sich zu tragen,
- g) unterstützt die Leitideen der Schule und hält sich an alle verabschiedeten Regeln, und
- i) überprüft mehrmals während des Schultages, ob der Vertretungsplan aktualisiert wurde, und informiert sich über möglichen Unterrichtsausfall.

¹ In Anlehnung an §58 NSchG: Allgemeine Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern

Leistungen der Erziehungsberechtigten ²

1) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, ihr Kind in seinen Leistungsanstrengungen zu unterstützen und vertrauensvoll mit der Schule zusammenzuarbeiten.

2) Die Erziehungsberechtigten

a) sorgen für die regelmäßige Teilnahme ihres Kindes am Unterricht und informieren die Schule bei Fehlen wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen.

Hierbei gilt folgender Ablauf:

Am 1. Tag des Fernbleibens: Die Erziehungsberechtigten rufen in der Schule an oder legen eine schriftliche Erklärung oder ein ärztliches Attest vor.

Ab dem 3. Tag des Fernbleibens: Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule eine schriftliche Erklärung oder ein ärztliches Attest vorlegen (liegt eine telefonische Benachrichtigung am 1. Tag vor, reicht eine schriftliche Entschuldigung bei Rückkehr zur Schule aus).

b) kontrollieren die Erledigung der Hausaufgaben der Schülerin/des Schülers und unterstützen das häusliche Lernen,

c) ermöglichen einen erfolgreichen Schulbesuch, indem sie dafür Sorge tragen, dass notwendiges Unterrichtsmaterial vorhanden ist,

d) unterstützen Maßnahmen der Schule zur Förderung ihres Kindes,

e) nehmen die Informations- und Beratungsangebote der Schule an,

f) **kontrollieren regelmäßig den Schulplaner (nach Absprache kann dies durch eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten dokumentiert werden),**

g) halten ihr Kind zu einer gewaltfreien Konfliktlösung an,

h) nehmen als gewählte Vertreterinnen und Vertreter an den Sitzungen der schulischen Gremien teil,

i) beteiligen sich an Qualitätssicherungsverfahren (Evaluation),

j) nehmen aktiv am Schulleben teil und gestalten es so weit wie möglich mit und

k) teilen Änderungen der Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten unverzüglich und vollständig dem Sekretariat mit, damit die Erziehungsberechtigten auch in Notfällen zu erreichen sind und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gewährleistet werden kann.

² In Anlehnung an §55 sowie §89ff NSchG: Erziehungsberechtigte und Klassenelternschaft etc.

Die Schule holt Einwilligungen von Eltern, Schülerinnen und Schülern ein, sobald der Zweck oder der Datenrahmen dies erforderlich macht, um die Daten der Personen zu verarbeiten. Darüber hinaus verarbeitet die Schule Daten im Sinne des § 31 NSchG, um den Bildungsauftrag und die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen.

4. Allgemeine Bestimmungen:

Den Anordnungen des gesamten Personals ist Folge zu leisten, dies gilt insbesondere für die Weisungen der Lehrkräfte.

Wer Verschmutzungen verursacht, beseitigt diese selbstständig. Sollte dazu aufgefordert werden, Verschmutzungen zu beseitigen oder Müll aufzusammeln, dann wird diese Aufforderung befolgt, auch wenn man selbst nicht der Verursacher/die Verursacherin gewesen ist.

Wer mutwillig oder fahrlässig Schäden verursacht, muss Ersatz leisten.

Jede/r hat die Aufgabe, am planmäßigen Ordnungsdienst teilzunehmen und auf korrekte Mülltrennung zu achten.

Aus hygienischen und ästhetischen Gründen ist das Spucken im Gebäude und auf dem Schulgelände verboten.

Das Wohl aller Schülerinnen und Schüler liegt uns am Herzen. Deshalb müssen die Sicherheitsbestimmungen im Gebäude und auf dem Gelände unbedingt beachtet werden; das Hinauslehnen aus den Fenstern und das Sitzen auf den Fensterbänken ist untersagt.

Kaugummikauen ist nicht erlaubt.

Während des Unterrichts darf grundsätzlich nicht gegessen werden; über das Trinken entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft. In den Fachräumen darf in der Regel nicht gegessen werden.

Kleidung, Aufkleber, Buttons, Caps, Aufnäher usw., die eine verfassungsfeindliche Aussage haben, sind nicht erlaubt; ebenso dürfen keine Schuhe mit Stahlkappen getragen werden.

Es darf weder extremistisches und verfassungsfeindliches Gedankengut verbreitet noch zu Gewalt aufgerufen werden.

Gegenstände und Bekleidungen (sexuell aufreizende, rechts- oder linksradikale etc.), die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden.

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit in geschlossenen Räumen abzusetzen. „Dies gilt nicht für Kopfbedeckungen, die aufgrund eines als verbindlich empfundenen religiösen Gebots getragen werden.“

([Kopfbedeckungen aus verbindlichen religiösen Geboten: Bildungsportal Niedersachsen](#) am 05.03.2026/ 14:09)

Das Mitbringen, Anbieten und der Genuss von Zigaretten, Alkohol und anderen Drogen (oder drogenähnlichen Substanzen, sogenannten ‚Legal Highs‘) auf dem Schulgelände ist strengstens verboten.

Ebenfalls dürfen weder Waffen und Munition aller Art sowie Feuerwerkskörper, Feuerzeuge und Streichhölzer noch andere gefährliche Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, mit in die Schule gebracht werden.

Grundsätzlich gilt ein generelles Handynutzungsverbot in den Räumen und auf dem Schulgelände der Schule im Innerstetal, d.h., dass private internetfähige Mobilfunkgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets etc.) und sonstige elektronische Geräte (MP3-Player, Bluetooth-Boxen etc.) während des Schultages ausgeschaltet und nicht sichtbar im persönlichen Bereich (Schultasche etc.) der Schülerinnen und Schüler aufbewahrt werden. Nur auf Anordnung und Genehmigung der Lehrkräfte oder im Notfall kann hiervon abgewichen werden. Beim Verlassen des Schulgebäudes nach Schulschluss können die Geräte wieder angestellt werden.

Bei Verstoß gegen diese Regelung werden die Geräte eingesammelt. Die Personensorgeberechtigten werden informiert (Elternmitteilung). Die Ausgabe des Gerätes erfolgt ausschließlich an die Personensorgeberechtigten.

Bei wiederholtem Verstoß gegen diese Regelung kann eine Klassenkonferenz die Folge sein.

Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z. B. Persönlichkeits- und Urheberrechtsverletzungen oder Täuschungsversuche begeht), der muss mit schulrechtlichen sowie in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Folgen rechnen.

Schulische iPads dürfen nur während des Unterrichts und/ oder nach Anweisung der Lehrkraft verwendet werden.

Auf dem Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen gilt grundsätzlich das Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Personen zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen. Schülerinnen und Schüler dürfen Bild- und Tonaufnahmen nur mit **ausdrücklicher Erlaubnis** einer Lehrkraft oder der Schulleitung anfertigen.

Für Bild- und Tonaufnahmen, die im Geltungsbereich dieser Schulordnung angefertigt werden, gilt, dass die Person, die sie anfertigt, selbstständig alle Rechte hierfür schriftlich einholen muss.

Nach § 43 Abs. 4 des NSchG sind Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung etc.) nur nach vorangegangener Genehmigung der Schulleitung gestattet.

Eltern und Erziehungsberechtigte sowie andere Besucher melden sich – sofern sie keinen Gesprächstermin haben – im Sekretariat an; auch für sie gelten die Grundsätze der Schulordnung.

Fundsachen liegen beim Hausmeister und können dort eingesehen werden. An Elternsprechtagen werden sie ebenfalls allen zugänglich gemacht. Fundsachen, die länger als sechs Monate nach dem Halbjahresende nicht in der Schule abgeholt werden, gehen in das Eigentum des Schulvereins der Schule im Innerstetal über.

Urheberrechtsklausel: Für eigens erstellte Werke, die nicht fest in der Schule oder auf dem Gelände verbaut wurden, gilt, dass der Urheber/die Urheberin diese bis 6 Monate nach Verlassen der Schule oder Beendigung des Schulverhältnisses herausfordern darf. Alles, was in der Schule verbleibt, geht mit allen Rechten ins Eigentum des Schulvereins der Schule im Innerstetal über. Liegen sachliche Gründe vor, können festverbaute Kunstwerke zurückgebaut werden. Nicht fertiggestellte Werkstücke gehen bei Verbleib in der Schule am Ende des Schuljahres ebenfalls in das Eigentum des oben genannten Schulvereins über.

5. Unterricht:

I. Auf dem Schulweg:

Alle Schülerinnen und Schüler beachten auf dem Schulweg zu ihrer eigenen Sicherheit die Regeln des Straßenverkehrs.

Sie haben für den Schulweg den direkten, sichersten Weg zu wählen, ansonsten besteht bei Unfällen kein schulischer Versicherungsschutz.

Nach der letzten Unterrichtsstunde begeben sich alle Schülerinnen und Schüler sofort zum nächstmöglichen Bus oder auf den direkten Heimweg.

Jeder ist dazu verpflichtet, die Regeln des Busverkehrs zu beachten.

Wenn Schülerinnen und Schüler eine Radfahrprüfung abgelegt haben, ein verkehrssicheres Fahrrad besitzen und eine schulische Genehmigung erhalten haben, dürfen sie – auf Antrag ihrer Eltern – mit dem Fahrrad zur Schule kommen.

Wer 15 Jahre alt ist, darf auch mit dem Kraftrad fahren. Das schriftliche Einverständnis der Eltern ist dazu erforderlich.

II. Unterrichtszeiten und Früh- bzw. Spätaufsicht

Vor dem Betreten des Schulgebäudes oder der Sporthalle säubern alle Schülerinnen und Schüler ihre Schuhe.

Während der Unterrichtszeiten verhalten sich alle Schülerinnen und Schüler ruhig und nehmen Rücksicht aufeinander.

Vor der ersten Stunde warten Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle; erst ab 7.35 Uhr dürfen sie sich in den Klassenräumen aufhalten (siehe Aufsichtskonzept).

Für den Unterricht gelten folgende Zeiten:

1. Stunde:	7.55 Uhr – 8.40 Uhr	
2. Stunde:	8.45 Uhr – 9.30 Uhr	
3. Stunde:	9.50 Uhr – 10.35 Uhr	
4. Stunde:	10.40 Uhr – 11.25 Uhr	
5. Stunde:	11.40 Uhr – 12.25 Uhr	
6. Stunde:	12.30 Uhr – 13.15 Uhr	
7. Stunde:	13.30 Uhr – 14.15 Uhr	(dienstags)
	13:45 Uhr – 14:30 Uhr	(montags, mittwochs und donnerstags)
8./9. Stunde:	14.30 Uhr – 16:00 Uhr	(montags, mittwochs und donnerstags)

Wenn Klassen zur zweiten Stunde zum Unterricht kommen bzw. von der Turnhalle oder vom Fachunterricht zurückkehren, warten sie bis zum Gong in der Pausenhalle oder im Freizeitbereich.

Findet der Unterricht in einem Fachraum oder dem PC-Raum statt, warten alle ruhig in der Pausenhalle oder vor den Glastüren zum Fachtrakt auf ihre Lehrkraft.

Der Fachtrakt darf nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Die Schülerinnen und Schüler bringen nur die erforderlichen Unterrichtsmaterialien mit, Schultaschen werden im Klassenraum gelassen – außer in der letzten Unterrichtsstunde.

Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, meldet der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin dies im Sekretariat.

Nach Unterrichtsschluss hinterlassen alle die Klassenräume ordentlich (Tafel säubern, Tischablagen leeren, Müll aufsammeln, Fenster schließen). Die Stühle werden auf die Tische gestellt.

Nach Unterrichtsschluss dürfen nur Schülerinnen und Schüler in der Schule verbleiben, die zum Nachmittagsangebot oder zu anderen Terminen mit dem Schulpersonal angemeldet sind und somit beaufsichtigt werden können. Andernfalls erlischt die Aufsichtspflicht der Schule (siehe Aufsichtskonzept). Die Aufsichtspflicht der Schule endet 15 Minuten nach dem individuellen Ende des Unterrichtes bzw. wenn die Fahrschüler und Fahrschülerinnen in ihren Bussen sind.

III. Verspätungen/Versäumnisse

Eine wichtige Voraussetzung für geregelten Unterricht ist es, pünktlich zu erscheinen. Unterrichtsverspätungen werden **in jedem Falle von der Lehrkraft** vermerkt.

Der Nachweis von Versäumnissen obliegt der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten. Jedes **Versäumnis vom Unterricht** ist sofort telefonisch und schriftlich durch einen Erziehungsberechtigten zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden handelt.

Wer zu spät kommt, gibt unaufgefordert einen Grund dafür an.

Fehlzeiten müssen durch eine schriftliche Entschuldigung belegt werden. Besteht begründeter Verdacht, dass Entschuldigungen bei Schulversäumnissen missbräuchlich verwendet werden und/oder der Legalisierung von Schulpflichtverletzungen dienen, kann von der Schulleitung die Beibringung von ärztlichen Attesten und in schweren Fällen die Beibringung eines amtsärztlichen Attestes angeordnet werden.

Gemäß §71 Abs. 1 NSchG sind die Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigte nicht nur zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen verpflichtet, sondern auch dazu, die entsprechenden Unterrichtsmaterialien zu den schulischen Veranstaltungen mitzubringen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (z. B. Sportbekleidung, fachbezogene Arbeitsmaterialien und Gegenstände etc.) als Leistungsverweigerung gewertet werden.

Fehlzeiten werden im Zeugnis aufgeführt. Unentschuldigte Fehlzeiten werden den Erziehungsberechtigten und in wiederholten Fällen dem Schulträger (Ordnungswidrigkeit, Bußgeld) mitgeteilt.

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und führt zu entsprechenden Konsequenzen bei der Beurteilung.

Werden Prüfungen versäumt oder besteht die Gefahr, dass Leistungen nicht bewertet werden können, dürfen Ersatzleistungen gefordert werden.

Bei Unterrichtsversäumnissen haben die Schülerinnen und Schüler die Pflicht, sich nach den erarbeiteten Unterrichtsinhalten zu erkundigen (Klassenbuch, Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte) und sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten nachzuarbeiten.

Nach dreimaliger Nichtteilnahme am Sportunterricht (auch Schwimmen) ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

IV. Beurlaubungen

Vorzeitige Entlassungen von schulischen Veranstaltungen oder aus dem Unterricht bedürfen eines rechtzeitig gestellten Antrages durch die Erziehungsberechtigten sowie der Genehmigung der Lehrkräfte, in besonderen Fällen auch der Schulleitung.

Eine Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern ist nur nach einem rechtzeitig gestellten Antrag (mindestens eine Woche zuvor) durch die Erziehungsberechtigten möglich.

Über die Beurlaubung entscheidet bei einem Tag die Klassenleitung.

In Fällen von Beurlaubungen von mehr als einem Tag und/oder vor oder nach Ferien entscheidet die Schulleitung. Für die Beurlaubung vor oder nach Ferienzeiten gelten erhöhte Genehmigungsanforderungen. Daher sind diese rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vorher, bei der Schulleitung einzureichen. Für entstehende Ausfallkosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatzausgleichspflicht durch die Schule oder die Schulleitung.

6. Pausenregelungen

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten unterstützen Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klassen die Lehrkräfte bei den Aufsichten (siehe Aufsichtskonzept).

Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte bzw. Anordnungen der aufsichtführenden Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule müssen befolgt werden.

Auf dem gesamten Schulgelände ist das Werfen und Treten von Schnee bzw. Schneebällen, Steinen, Dosen und anderen Verletzungen herbeiführenden Gegenständen strengstens untersagt.

Das Spielen mit Bällen (gilt auch für Basketball) ist in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

Die Grünanlagen sind schonend zu behandeln. Bei feuchter Wetterlage sowie in den Monaten von November bis März ist das Betreten der Rasenflächen nicht erlaubt, um u. a. das Hereintragen von Schmutz zu vermeiden.

Die Wechspausen dienen nur zum Toilettengang, zum Wechsel der Kurs- und Fachräume und zur Vorbereitung auf den nachfolgenden Unterricht.

In den großen Pausen verlassen alle den Klassenraum. Der Schlüsseldienst sorgt dafür, dass die Türen abgeschlossen sind. Der Freizeitbereich, der Schulhof, die Pausenhalle sowie die Cafeteria sind Aufenthaltsorte für die Pausen. Beim Aufenthalt im Gebäude wird ruhiges Verhalten erwartet. Lärmen, Toben, Ball- und andere Spiele sind hier nicht erlaubt; für Bewegungsspiele ist der Schulhof vorgesehen. Die Jahrgänge 5-7 müssen sich laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 22.01.2019 in der ersten und zweiten großen Pause draußen aufhalten. Ausnahme sind angesagte Regenpausen (siehe Aufsichtskonzept).

Sobald der erste Gong ertönt, werden die Unterrichtsräume aufgesucht.

Getränke und Esswaren können in beiden großen Pausen in der Cafeteria erworben werden.

Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichtszeit grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten eine einmalige Genehmigung durch die Schulleitung erfolgen. Das Verlassen des Schulgeländes muss der Erhaltung der Beschulbarkeit dienen. Zu der Zeit des Verlassens des Schulgeländes erlöschen jedoch die Aufsichtspflicht und der Versicherungsschutz durch die Schule. Die Genehmigung kann bei missbräuchlichem Verhalten wieder durch die Schulleitung entzogen werden. Die Erziehungsberechtigten sind in diesem Falle zu informieren.

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Sie sind mit Rücksicht auf alle sauber zu halten.

7. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

- Verstöße gegen die Klassenregeln werden von den unterrichtenden Lehrkräften individuell geahndet.
- Verstöße gegen die Pausenregeln werden von den Aufsichten an die Klassenlehrkräfte gemeldet.
- Darüber hinausgehende Verstöße werden wie folgt geregelt:

Rauchen

- 1. Verstoß: Rauchertadel
- 2. Verstoß: Vorladung zum „Runden Tisch“
- 3. Verstoß: Vorladung zur Klassenkonferenz

Drogen (auch drogenähnliche Substanzen), Alkohol, Waffen, Feuerwerk u. Ä.

- direkte Benachrichtigung der Eltern
- sofortiger Ausschluss vom Unterricht mit Hausverbot
- Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahmen

Handys, Smartphones, MP3-Player u. Ä.

- Ermahnung (schriftlicher Tadel)
- Einbehalten des Gegenstandes (der Gegenstand wird in einem von der Schülerin/vom Schüler unterschriebenen Umschlag verschlossen und liegt beim Hausmeister zur Abholung bereit)

- Eltern holen das Handy nach telefonischer Anmeldung ab
- Wiederholungsfall (wie oben)

Verbreitung von extremistischen und verfassungsfeindlichen Anschauungen

- je nach Schwere des Falles sofortige Benachrichtigung der Eltern
- Ausschluss vom Unterricht für einen Tag unter Hinweis auf zukünftiges Verhalten
- Wiederholungsfälle: Verfahren wie oben und „Pädagogischer runder Tisch“ mit Androhung einer Klassenkonferenz
- Erneuter Verstoß: Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahmen

Alle anderen Verstöße gegen die Schulordnung

- Ermahnung durch die Klassenlehrkraft/Fachlehrkraft
- Individuelle pädagogische Maßnahmen durch Klassenlehrkraft/Fachlehrkraft
- Gemessen an den Vergehen zusätzliche Stunden unter Aufsicht am Nachmittag
- Bei wiederholten Verstößen gegen die Schulordnung kommt der „Pädagogische runde Tisch“ zusammen. Hier wird auch die Androhung einer Klassenkonferenz – falls erforderlich – durchgeführt.
- Nach Androhung einer Klassenkonferenz folgt bei erneuten Verstößen die Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahmen

Verstöße gegen diese Schulordnung und sämtliche Anlagen können schul-, straf- und zivilrechtliche Folgen haben.

Erläuterungen:

„Pädagogischer runder Tisch“

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

- Schulleitung
- Schulsozialpädagogin
- Klassenlehrkraft
- ggf. Fachlehrkraft
- betroffener Schüler/betroffene Schülerin
- Eltern/Erziehungsberechtigte der/des Betroffenen

Beschluss folgender Maßnahmen

- individuelle Erziehungsmaßnahmen
- Androhung einer Klassenkonferenz

Klassenkonferenz

- Sie dient der Durchsetzung von Erziehungsmaßnahmen sowie Ordnungsmaßnahmen und sollte nur in schwierigen Fällen durchgeführt werden und/oder wenn vorherige

Maßnahmen nicht wirkungsvoll waren. Erziehungsmittel können jedoch auch ohne vorangegangene Klassenkonferenz durchgesetzt werden, wenn Fehlverhalten vorliegt, das keiner Klassenkonferenz bedarf.

- Eine Klassenkonferenz führt nur zum Ziel, wenn geeignete Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden können.

8. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Das Außenvertretungsrecht der Schule obliegt **allein** der Schulleitung, der Vertretung im Amt oder einem von der Schulleitung beauftragten Bevollmächtigten.

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieser Schulordnung:

- Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen, Rauchen und Alkoholgenuss in der Schule
- Gefährdungen durch Sprengstoff, Gefahren in Sandkuhlen und Schuttabladeplätzen
- Belehrung laut Infektionsschutzgesetz
- Regeln für den Schulbusverkehr
- Haftungsausschluss
- Datenschutzerklärung
- Aufsichtskonzept

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die Schule im Innerstetal verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmungen möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 24.06.2025.

Die Schulleitung

B. Schömann - Schömann